



Statement beim 15. Journalistenseminar der
Bundesrechtsanwaltskammer:

*Der Vollzug der Sicherungsverwahrung nach der
Entscheidung des EGMR - Wie muss der Vollzug
gestaltet werden? Welche Möglichkeiten und Modelle
gibt es für den Umgang mit gefährlichen Straftätern in
Freiheit?*

am Freitag, den 11. Februar 2011, 10.00 Uhr

im art´otel, Berlin

Übersicht

I. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Bayern

1. Das Spannungsfeld EGMR - BVerfG
2. Das Abstandsgebot und dessen konkrete Ausgestaltung in Bayern
3. Das Therapieangebot der bayerischen Sicherungsverwahrung (Ausgestaltung und Inhalt)

II. Möglichkeiten und Modelle beim Umgang mit gefährlichen Straftätern in Freiheit

1. Weitere Freilassungen zu befürchten
2. Die bayerische Führungsaufsicht
3. Das Projekt HEADS
4. Psychotherapeutische Fachambulanzen
5. Ausblick in die Zukunft: Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Es gilt das gesprochene Wort

Das Spannungsfeld EGMR - BVerfG

Anrede!

Das Verhältnis vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Bundesverfassungsgericht - das ist ein weites Feld. Hochkomplizierte Thematik. Licht - aber auch Schatten.

Das Spannungsfeld, das zwischen diesen beiden Gerichten herrscht, ist wohl selten so deutlich geworden wie in den letzten Monaten. Das Thema "Sicherungsverwahrung" hat beide Gerichte beschäftigt.

Die Gerichte haben einen unterschiedlichen Prüfungsmaßstab - die Europäische Menschenrechtskonvention auf der einen Seite, das Grundgesetz auf der anderen.

Natürlich gewähren Menschenrechtskonvention und das Grundgesetz in weiten Teilen vergleichbare Rechte. Und natürlich hat auch das Bundesverfassungsgericht die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und dessen Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention zu beachten.

Aber: Dies gilt nur, soweit dadurch kein höherrangiges Verfassungsrecht verletzt und beispielsweise der Grundrechtsschutz Dritter verhindert wird.

BVerfG hat Grundrechte potentieller Opfer zu berücksichtigen

In den Fällen der Sicherungsverwahrung bedeutet dies: Das Bundesverfassungsgericht hat neben dem Freiheitsrecht des Einzelnen auch noch etwas anderes zu berücksichtigen:

Die Grundrechte potentieller Opfer, die in den verfassungsrechtlich verankerten Schutzpflichten des Staates Ausdruck finden.

Bereits im Jahr 2004 hat das Bundesverfassungsgericht zur Sicherungsverwahrung entschieden und dabei im Kern ausgeführt:

Das Wohl der Allgemeinheit überwiegt das Freiheitsinteresse des verurteilten hochgefährlichen Straftäters.

Das Abstandsgebot

Voraussetzung dafür ist jedoch:

Dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung die spezifische Situation der Untergebrachten berücksichtigt. Das Freiheitsrecht dieser Menschen soll weniger eingeschränkt werden als beim Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Unterbringung - das ist etwas ganz anderes als der Strafvollzug. Und das muss auch deutlich zu erkennen sein.

Denn die Sicherungsverwahrten haben ihre schuldangemessene Strafe bereits verbüßt. Grund für ihre weitere Unterbringung ist allein das Schutzbedürfnis der Bevölkerung.

Was das bei uns in Bayern konkret heißt? Wir haben unsere Hausaufgaben gemacht. Strafvollzug und Sicherungsverwahrung - das sind bei uns zwei ganz unterschiedliche Paar Stiefel.

Für Sicherungsverwahrte in Bayern bedeutet das:

- Privatkleidung ist hier erlaubt!
- es gibt weitergehende Einkaufsmöglichkeiten als im Strafvollzug,
- der Aufschluss ist großzügiger bemessen,

- Telefonieren ist häufiger möglich,
- der Hofgang dauert länger,
- die Besuchszeiten sind doppelt so lang,
- die Hafträume sind großzügiger bemessen,
- das Sport- und Freizeitangebot ist breiter gefächert,
- der Taschengeldsatz ist höher.

Das Therapieangebot in der bayersichen
Sicherungsverwahrung

Es gibt aber noch einen weiteren Punkt, auf den ich beim Vollzug der Sicherungsverwahrung ganz besonderen Wert lege. Das ist das spezielle Therapieangebot - genau auf die Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten abgestimmt.

Wie dieses Therapieangebot aussieht? Die Kernpunkte sind folgende:

- Es steht ein multidisziplinäres Behandlungsteam aus Psychologen, Sozialpädagogen und besonders geschulten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdiensts zur Verfügung - um eine intensive, wirkungsvolle Betreuung sicherzustellen.
- Das Behandlungskonzept wird in Zukunft in einem eigenen Gebäude für die Sicherungsverwahrten durchgeführt werden. Also auch hier: Abgrenzung von den Strafgefangenen!

- Teil des Konzepts ist ein bereits heute bestehendes hinreichend ausgewogenes Beschäftigungsangebot. Die Untergebrachten sollen einer sinnstiftenden und produktiven Tätigkeit nachgehen - um ihr Selbstwertgefühl zu stabilisieren. Um ihren Tagesablauf zu strukturieren. Um Teamfähigkeit und soziale Kontakte zu fördern.
- Aber auch die Freizeit soll sinnvoll gestaltet werden: Sport, Haushaltskurse, gemeinsame Fernsehabende, begleiteter Umgang mit elektronischen Unterhaltungsmedien - so schauen hier die Möglichkeiten aus.

Eines möchte ich ganz deutlich betonen: Es wird in Bayern niemand abgeschrieben. Jeder Sicherungsverwahrte soll durch aktive Mitarbeit in der Therapie die Chance bekommen, eine Perspektive für ein Leben in Freiheit zu entwickeln.

Wo dies aber nicht gelingt und der Schutz der Bevölkerung es erfordert: Muss auch eine lebenslange Unterbringung des hochgefährlichen Betroffenen gewährleistet sein!

Modelle und Möglichkeiten beim Umgang mit gefährlichen Straftätern in Freiheit

Anrede!

Es sind bereits Sicherungsverwahrte unter Berufung auf die Rechtsprechung des EGMR in die Freiheit entlassen worden, obwohl sie nach wie vor als hochgefährlich angesehen wurden.

Und: Wir wissen noch nicht genau, wie es in den von der Rechtsprechung des EGMR betroffenen Parallelfällen weitergehen wird.

Weitere Freilassungen zu befürchten

Das hängt zum einen ab von den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes in den dort aktuell anhängigen Verfahren. Und zum anderen vom Ausgang des vom 5. Strafsenat angestoßenen Anfrageverfahrens beim Bundesgerichtshof. Auch müssen wir die Erfahrungen mit dem neuen Therapieunterbringungsgesetz abwarten.

Fest steht aber:

Wir müssen mit weiteren Freilassungen rechnen. Nicht jeder Sicherungsverwahrte mit negativer Sozialprognose kann weiter untergebracht werden.

Die logische Konsequenz: Wir müssen auch für diese Fälle Modelle entwickeln - Modelle für den Umgang mit gefährlichen Straftätern in Freiheit.

Wie muss man sich diese Modelle und Möglichkeiten vorstellen?

Die bayerische Führungsaufsicht

Die Entlassenen stehen regelmäßig unter Führungsaufsicht. Das bedeutet: Eine enge Kontrolle von Justiz und Polizei. Gleichzeitig erhalten sie Hilfe und Unterstützung für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Die Führungsaufsicht wurde in der Vergangenheit oft als "stumpfes Schwert" bezeichnet. Um es ganz deutlich zu sagen: Die Klinge ist mittlerweile recht scharf. Und das liegt auch an zwei bayerischen Modellprojekten. Ich spreche vom

- Projekt "HEADS" und
- der Einrichtung psychotherapeutischer Fachambulanzen für Straftäter.

Das Projekt HEADS

Das Projekt HEADS verfolgt vor allem ein Ziel: Den Informationsaustausch zwischen Justiz, Polizei und Maßregelvollzug über entlassene Sexualstraftäter zu verbessern.

Das Prinzip dabei funktioniert folgendermaßen:

Rechtzeitig vor der Entlassung eines solchen Täters unterrichtet die Staatsanwaltschaft die HEADS-Zentralstelle bei der bayerischen Polizei. Die Zentralstelle erfasst und bewertet die Daten und informiert anschließend die zuständigen Polizeidienststellen. Diese legen dann die notwendigen polizeilichen Präventions- und Überwachungsmaßnahmen fest. Sie halten außerdem Rücksprache mit der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe.

Das wichtigste dabei:

- Dass die Entlassenen nicht in die Anonymität abtauchen können.

- Dass sie weiterhin im Blickfeld von Polizei und Justiz bleiben.
- Und dass potentielle neue Opfer geschützt werden.

HEADS ist ein Erfolgsprojekt. Nicht umsonst hat es inzwischen in fast allen anderen Bundesländern Nachahmung gefunden. Denn die Überwachung mit HEADS ist deutlich intensiver und engmaschiger als früher.

Die psychotherapeutischen Fachambulanzen

Anrede!

Die Führungsaufsicht in Bayern hat aber auch durch die psychotherapeutischen Fachambulanzen an Kontur gewonnen.

Hier ging es vor allem darum, die unzureichende ambulante Nachsorge bei Sexualstraftätern zu verbessern. Unzureichend deshalb, weil nur wenige niedergelassene Therapeuten über das notwendige Spezialwissen verfügten oder Sexualstraftäter überhaupt behandeln wollten.

Seit 2008 habe ich deshalb psychotherapeutische Fachambulanzen für Sexualstraftäter in München, Nürnberg und Würzburg eröffnen lassen.

Aktuell werden dort mehr als 150 Verurteilte betreut, denen von Gericht eine Therapie auferlegt wurde.

Der Zulauf an Probanden zeigt, dass wir mit unserem Kurs richtig liegen.

Die Fachambulanzen können auch bei vielen Probanden Erfolge vorweisen, die bisher jede Therapie verweigert haben!

**Ausblick in die Zukunft: Elektronische
Aufenthaltsüberwachung**

Anrede!

Bayern ist mit der Entwicklung seiner Modelle zum Umgang mit gefährlichen Straftätern in Freiheit noch nicht am Ende. Derzeit verfolge ich die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Jetzt, wo das Recht der Sicherungsverwahrung gerade erst neu geordnet wurde, liegt auch die rechtliche Grundlage dafür vor.

Es geht mir bei der Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vor allem auch um die Abschreckungswirkung auf die Betroffenen. Weil sie wissen, dass sie im Fall einer neuen Straftat mit den registrierten Aufenthaltsdaten überführt werden können.

Das Projekt kann nicht von heute auf morgen umgesetzt werden. Die Einrichtung und die Erprobung der Technik und Organisation brauchen Zeit. Aber wir arbeiten mit Hochdruck daran.

Anrede!

Ich will die Führungsaufsicht weiter schärfen und verbessern. Dabei geht es mir um nicht mehr, aber auch nicht weniger als den Schutz der

Bevölkerung vor hochgefährlichen Straftätern.

Um ein zunächst **abstraktes** Gut von Verfassungsrang - hinter dem aber ganz konkret die Opfer stehen. Und die gilt es bestmöglich zu schützen!